



Gemeinde
Trubschachen

Bestattungs- und Friedhofverordnung

25. Januar 2023

Gestützt auf Artikel 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements erlässt der Gemeinderat Trubschachen folgende

Bestattungs- und Friedhofverordnung

I. Allgemeines

Zweck **Art. 1** Diese Verordnung regelt und gewährt den Betrieb des Friedhofes Trubschachen.

Organisation **Art. 2** Die einzelnen Aufgaben sind in der Verordnung Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Trubschachen einer zuständigen Stelle zugeordnet.

II. Bestattungsordnung

Bestattungsbewilligung **Art. 3** Die Gemeinde stellt die Bestattungsbewilligung aus, zuhanden

- a. der Angehörigen der Verstorbenen,
- b. des zuständigen Pfarramtes,
- c. den Beauftragten Friedhofbetrieb,
- d. des Zivilstandsamtes,
- e. der AHV-Zweigstelle,
- f. und weiterer Personen, die mit dem Todesfall zu tun haben (Bestatter, Sigristen, Schreiner, Kirchgemeinderat, Wohnsitzgemeinde, etc.).

Aufbahrung **Art. 4** Die Aufbahrungsräume können von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden. Auf Wunsch erhalten die Angehörigen einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.

Bestattungsarten **Art. 5** Auf dem Friedhof Trubschachen sind folgende Bestattungsarten möglich:

- a. Erdbestattung: Reihengrab Erwachsene
Reihengrab Kinder bis 12 Jahre
Gemeinschaftsgrab
Engelsgrab
- b. Urnenbestattung: Reihengrab Erwachsene
Reihengrab Kinder bis 12 Jahre
Gemeinschaftsgrab
Gemeinschaftsgrab Rasen
Themengrab
Engelsgrab

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Bestattung auf bestehende Gräber

Art. 6 ¹ Urnen können auf ein bestehendes Reihengrab beigesetzt werden.

² Von Urnenbestattungen in bestehende Gräber, deren verbleibende Ruhezeit weniger als 5 Jahre beträgt, ist abzusehen und darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Angehörigen bewilligt werden. Vorbehalten bleibt die Verlängerungsmöglichkeit der Grabruhe gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements.

³ Es sind folgende Bestattungen pro Grab zulässig:

- a. Sargreihen: 1 Sarg und bis zu 2 Urnen
- b. Urnenreihen: bis zu 2 Urnen

Bestattungsdatum

Art. 7 ¹ Das Bestattungsdatum wird im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Pfarrer und dem Bestattungsdienst durch die Gemeinde festgelegt.

² Die Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags um 13.30 Uhr statt. In Ausnahmefällen kann eine Bestattung auch samstags um 11.00 Uhr stattfinden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

³ Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten oder bei Epidemien sind die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu berücksichtigen.

Leistung bei unentgeltlicher Bestattung

Art. 8 ¹ Die unentgeltliche Bestattung gemäss Art. 18 des Bestattungs- und Friedhofreglements umfasst folgende Leistungen:

- a. einen einfachen Sarg und die Einsargung,
- b. die Überführung innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital, Heim oder Institution zum Aufbahrungsort,
- c. die Aufbahrung,
- d. die Erd- oder Feuerbestattung und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab,
- e. die Grabnummer,
- f. das Namensschild,
- g. unumgängliche administrative Aufwendungen.

² Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen. Die Gemeinde kann verlangen, dass für Aufwendungen Sicherheiten geleistet werden.

Aufhebung Gräber

Art. 9 ¹ Die Aufhebung von Gräber wegen Ablauf der Ruhedauer ist mindestens sechs Monate vorher im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen und auf dem Friedhof an zentraler Stelle anzuschlagen.

² Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeholte Grabmäler oder Grabschmuck in das Eigentum der Gemeinde über und die zuständige Kommission verfügt endgültig darüber.

³ Bei den Gemeinschaftsgräber und Urnenthemengräber werden die Namensschilder entfernt.

⁴ Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen. Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für alle Kosten aufzukommen.

Verlängerung der
Grabruhe

Art. 10 ¹ Bei Reihengräbern können Angehörige frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhedauer die Verlängerung der Ruhedauer beantragen.

² Die Gemeinde kann Gesuche bewilligen, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse erlauben.

³ Die Pflicht für den Grabunterhalt gemäss Art. 14 des Friedhof- und Bestattungsreglements verlängert sich automatisch um die verlängerte Ruhedauer. Gegen Entrichtung einer erneuten einmaligen Gebühr, kann der Grabunterhalt der Gemeinde übertragen werden.

III. Gestaltung Grabstätten

Beschaffenheit Säрге

Art. 11 ¹ Für die Erdbestattung soll der Sarg aus leicht und gegen Druck hinreichend widerstandfähigem Material bestehen.

² Für die Feuerbestattung muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein; er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln.

³ Als Normalmasse gelten:

	Länge	Breite
a. Für Verstorbene über 12 Jahre	200 cm	70 cm
b. Für Verstorbene unter 12 Jahren	150 cm	50 cm
c. Für Verstorbene unter 3 Jahren	110 cm	40 cm

Beschaffenheit Urnen

Art. 12 Die Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Reihengräber

a. Masse

Art. 13 ¹ Der Grabaushub weist in der Regel folgendes Mass auf:

a. Sargreihengrab	Länge	Breite	Tiefe
- Verstorbene über 12 Jahren	220 cm	90 cm	150 cm
- Verstorbene unter 12 Jahren	170 cm	70 cm	150 cm
- Verstorbene unter 3 Jahren	120 cm	60 cm	120 cm
b. Urnenreihengrab	60 cm	60 cm	60 cm

² Die Gräber weisen in der Regel folgende Grösse auf:

a. Sargreihengrab	Länge	Breite
- Verstorbene über 12 Jahren	120 cm	70 cm
- Verstorbene unter 12 Jahren	100 cm	60 cm
- Verstorbene unter 3 Jahren	60 cm	60 cm
b. Urnenreihengrab	60 cm	60 cm

³ Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander gelegt werden.

⁴ Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt mindestens 30 cm, von Grabreihe zu Grabreihe mindestens 50 cm.

b. Grababgrenzung zwischen Gräber

Art. 14 ¹ Die Reihengräber werden mit einer einheitlichen Abgrenzung durch die Gemeinde versehen. Andere Abgrenzungen sind nicht erlaubt.

c. Pflanzen

Art. 15 ¹ Auf den Gräbern dürfen nur Zwergsträucher, Zwergnadelhölzer und Blumen angepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen oder Nutzpflanzen ist untersagt. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen. In jedem Fall dürfen die Pflanzen die Höhe und Breite des Grabsteines nicht überragen.

² Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten der Fehlbaren Bäume zu entfernen und Bepflanzungen zurückzuschneiden, wenn sie entsprechenden schriftlichen Aufforderungen nicht fristgerecht nachgekommen sind.

d. Pflege

Art. 16 Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut rein zu halten. Abfall, verwelkte Kränze und Blumen sind zu entfernen und an den entsprechenden Stellen zu entsorgen.

Gemeinschaftsgräber

Art. 17 ¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber wird ausschliesslich durch die Gemeinde besorgt.

² Angehörige dürfen Gestecke und Schalen beim Gemeinschaftsgrab hinstellen. Verwelkte Gestecke oder Schalen sind durch die Angehörigen wieder wegzuräumen. Andernfalls wird es durch die Gemeinde entsorgt.

Urnenthemengräber

Art. 18 ¹ Die zuständige Kommission kann Abteilungen als Themengräber bestimmen.

² Die Urnenthengräber bestehen aus einem vorgefertigten System mit Urnennische und liegender Abdeckplatte. Sie haben ein einheitliches Erscheinungsbild ohne individuelle Bepflanzungsfläche.

² Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Urnenthengräber wird ausschliesslich durch die Gemeinde besorgt.

³ Angehörige dürfen persönliche Gegenstände auf die Abdeckplatte stellen. Die Gegenstände dürfen die Abdeckplatte seitlich nicht überragen und dürfen nicht höher sein als das aufgestellt Namensschild.

⁴ Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten der Fehlbaren Gegenstände zu entfernen, wenn sie entsprechenden schriftlichen Aufforderungen nicht fristgerecht nachgekommen sind.

Engelsgräber

Art. 19 ¹ Die zuständige Kommission kann Abteilungen als Engelsgräber bestimmen.

² Die Engelsgräber sind für die Beerdigung (Sarg) oder Beisetzung (Urne) von Kindern bestimmt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen.

³ Die Bestattung erfolgt anonym (ohne Kennzeichnung und Namensschild).

⁴ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Engelsgräber wird ausschliesslich durch die Gemeinde besorgt.

IV. Grabmale

Allgemein

Art. 20 ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Masse

Art. 21 ¹ Pro Reihengrab darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es gelten folgende Abmessungen:

		Höhe max.	Breite max.	Dicke min.	Neigung max.
a.	Sargreihen:				
	stehende	100 cm	50 cm	14 cm	--
	liegende	50 cm	50 cm	--	10%
b.	Kindergräber:				
	stehende	65 cm	40 cm	12 cm	--
	liegende	40 cm	40 cm	14 cm	10%
c.	Urnereihen:				
	nur stehende	80 cm	40 cm	14 cm	--

	<p>² Die Liegeplatten dürfen eine maximale Neigung von 10% aufweisen und das Niveau der Grabfläche höchstens um 15 cm, oberkant gemessen, überragen.</p>
Bewilligung	<p>Art. 22 ¹ Die Bewilligung für das Errichten von Grabmalen wird durch die zuständige Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher der zuständigen Kommission erteilt.</p> <p>² Die Zeichnungen sind vor Auftragserteilung an die Grabsteinunternehmen im Massstab 1:10 mit Angabe der zu verwendenden Materialien bei der zuständigen Stelle einzureichen.</p>
Aufstellen	<p>Art. 23 ¹ Die bewilligten Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat.</p> <p>² Grabmale, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden oder die nicht der Bewilligung entsprechen, können von der Gemeinde nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Erstellers entfernt werden.</p>
Instandsetzung	<p>Art. 24 Schadhafte oder nicht mehr feststehende Grabmale sind von den Unterhaltspflichtigen instand zu setzen. Erfolgt dies nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Unterhaltspflichtigen zu treffen.</p>
Vorläufige Beschriftung	<p>Art. 25 Die vorläufige Beschriftung der neuen Gräber mittels Holzkreuz erfolgt durch die Gemeinde.</p>
Gemeinschaftsgräber, Urnenthengräber	<p>Art. 26 Auf den Gemeinschaftsgräber und Urnenthengräber gibt es keinerlei private Grabmäler. Namenstafeln mit allen, die dort beigesetzt sind, werden durch die Gemeinde geführt und unterhalten.</p>

V. Friedhofordnung

Zugang	<p>Art. 27 Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Tageszeit offen.</p>
Verhalten	<p>Art. 28 ¹ Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.</p> <p>² Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none">die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle, Elektrorollstühle und Fahrräder, wenn sie geschoben werden sowie notwendige Fahrzeuge für den Unterhalt des Friedhofs;

- b. der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde;
- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit einer Bestattung und anschliessenden Abdankung störende Arbeiten auszuführen;
- d. Werbebroschüren und sonstige Druckerzeugnisse zu verteilen;
- e. den Friedhof, seine Einrichtungen, seine Anlagen, Grabstätten oder ihre baulichen Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- f. Tiere, ausgenommen Blindenhunde und Schwerbehindertenbegleithunde, mitzuführen;
- g. zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben;
- h. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Gemeindeverwaltung, ausser zu privaten Zwecken.

Kinder

Art. 29 Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten

Abfall

Art. 30 ¹ Die Abfallbehältnisse auf dem Friedhof stehen ausschliesslich für den Grababfall zur Verfügung. Ausserhalb der dafür bestimmten Stellen darf kein Abfall deponiert werden.

² Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und dem dafür bestimmten Abfallbehältnis zuzuführen.

³ Die Abfallentsorgung richtet sich nach der Abfallgesetzgebung der Einwohnergemeinde Trubschachen.

VI. Gebühren

Gebühren

Art. 31 Die Gebühren für die Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen werden im Anhang I geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 32 ¹ Die Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt rückwirkend auf den 1.1.2023 in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Trubschachen am 25. Januar 2023.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig.

Beat Fuhrer

Sig.

Heidi Stalder

Bekanntmachung

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 5 vom 2. Februar 2023 bekannt gemacht.

35555 Trubschachen, 2. Februar 2023

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Heidi Stalder

Anhang I: Bestattungsgebühren und Grabbesorgungen

1. Bestattung Reihengrab

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
a. Erdbestattung	1'000.00	1'200.00	1'200.00	1'500.00
b. Urnenbestattung	900.00	950.00	1'100.00	1'250.00

2. Bestattung auf bestehende Gräber

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
a. Urnenbestattung auf Sarggrab	400.00	400.00	400.00	400.00
b. Urnenbestattung auf Urnengrab	400.00	400.00	400.00	400.00

3. Bestattung Gemeinschaftsgrab

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
a. Erdbestattung	1'000.00	1'200.00	1'200.00	1'500.00
b. Urnenbestattung	600.00	600.00	800.00	800.00
c. Urnenbestattung Rasen	900.00	950.00	1'100.00	1'250.00

4. Bestattung in Urnenthemengrab

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
a. Urnenbestattung	1'800.00	1'900.00	2'200.00	2'500.00

5. Bestattung in Engelsgrab

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder		Kinder	
b. Urnenbestattung	gratis		100.00	

6. Verlängerung Grabruhe

a. Verlängerung um 10 Jahre	400.00
b. Verlängerung um 20 Jahre	700.00

7. Grabbepflanzung und Unterhalt durch die Gemeinde (inkl. MWST)

a. Gute Sommer- und Herbstanpflanzung Sarggrab für 25 Jahre	6'000.00
b. Reiche Sommer- und Herbstanpflanzung Sarggrab für 25 Jahre	7'700.00
c. Gute Sommer- und Herbstanpflanzung Urnengrab für 25 Jahre	4'900.00
d. Reiche Sommer- und Herbstanpflanzung Urnengrab für 25 Jahre	6'300.00
e. Gute Sommer- und Herbstanpflanzung Sarggrab pro weiterer 10 Jahre	2'400.00
f. Reiche Sommer- und Herbstanpflanzung Sarggrab pro weiterer 10 Jahre	3'100.00
g. Urnengrab pro weiterer 10 Jahre	2'000.00

8. Diverses

Exhumation / Ausgrabung von Überresten	Fr. 190.00 / Stunde
Allgemeine Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen	Fr. 110.00 / Stunde